

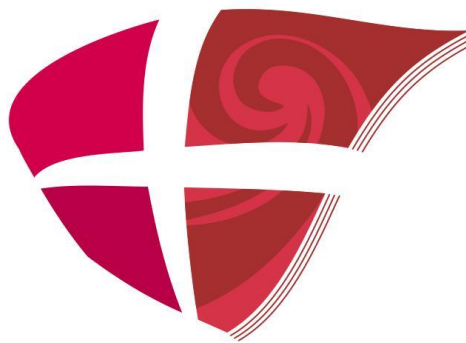
Bischöfliches Priesterseminar

St. Bonifatius des Bistums Mainz

Prüfungsordnung

für den Studiengang Katholische Theologie

Kirchlicher Abschluss



Bischöfliches Priesterseminar
St. Bonifatius · Mainz

Inhalt

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3	Umfang und Art der Prüfungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6	Studienumfang, Module	9
§ 7	Prüfungsausschuss	10
§ 8	Prüferinnen bzw. Prüfer und Prüfungsbeisitz	12
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
II.	Prüfung	15
§ 10	Meldung und Zulassung zur Prüfung	15
§ 11	Modulprüfungen	16
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	18
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen	19
§ 14	Praktische Modulprüfungen	23
§ 15	Prüfungsabschnitte	23
§ 16	Seminare	24
§ 17	Magisterarbeit	25
§ 18	Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	27
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	28
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	29
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	31
III.	Schlussbestimmungen	33
§ 22	Ungültigkeit von Prüfungen	33
§ 23	Widerspruch	33
§ 24	Informationsrecht des Priesteramtskandidaten	33
§ 25	Elektronischer Dokumentenverkehr	34
§ 26	Inkrafttreten der Prüfungsordnung	34
IV.	Anhang: Modulbeschreibungen	36
	Abkürzungen	63

Prüfungsordnung

des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz
für den Studiengang Katholische Theologie

Kirchlicher Abschluss vom 21. November 2011

geändert mit Ordnung vom 14. Februar 2018, vom 29. Mai 2018 und
vom 13. März 2023

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 2018, Nr. 4, Ziff. 33, S. 40-43, 2018, Nr. 9,
Ziff. 77, S. 81f. und 2023, Nr. 3, Ziff. 33, S. 60-62)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfungen für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) am Bischöflichen Priesterseminar St. Bonifatius Mainz.

(2) ¹Der Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den vier Fachgebieten biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie zu vermitteln (vgl. MH §§ 1-8).

(3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Priesteramtskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Katholischen Theologie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) ¹Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung erhält der Priesteramtskandidat die in § 21 Absatz 1-4 angeführten Dokumente, die den Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz bezeugen. ²Die staatliche Anerken-

nung des Abschlusses des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) als Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie (Mag. Theol.) ist in § 21 Absatz 6 geregelt. ³Der im Fall der Anerkennung erworbene akademische Hochschulgrad „Magister Theologiae“ darf dem Namen des Absolventen beigefügt werden.

(5) Das Studium der Katholischen Theologie der Priesteramtskandidaten an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz orientiert sich sowohl an den Anforderungen für modularisierte Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als auch an den Anforderungen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979, den hierzu erlassenen „Verordnungen“ vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 7. Juli 2008, die durch das Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert wurden, und an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) bildet die allgemeine Hochschulreife.

(2) ¹Weitere Voraussetzung zur Zulassung zum Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. ²Zur diesbezüglichen Überprüfung ist gegebenenfalls eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(4) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens der Katholisch-Theologischen Fakultät und des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius (durch entsprechende Nachweise) ab.

(5) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch. ²Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage staatlicher bzw. staatlich anerkannter Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) belegt werden. ³Auf Antrag des

Studenten prüft der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars, inwiefern sie als Nachweise der für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. ⁴Können die geforderten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht nachgewiesen werden, müssen sie im Studium erworben werden. ⁵Dabei ist vom Hebraicum dispensiert, wer das Studium ohne Latein- und/oder Griechischkenntnisse beginnt. ⁶In diesem Fall müssen nur hebräische Grundkenntnisse im Umfang eines Kurses von 4 SWS nachgewiesen werden. ⁷Der Nachweis der Sprachkenntnisse sollte nach Möglichkeit bis Ende des ersten Studienjahres erbracht werden; spätestens muss er bis Ende des Ersten Studienabschnitts vorliegen (vgl. MH § 3).

§ 3 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus folgenden Prüfungsleistungen:

- (a) den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- (b) der Magisterarbeit.

(2) ¹Die besonderen Belange behinderter Studenten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht ein Priesteramtskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher und psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer in das Priesterseminar als Priesteramtskandidat aufgenommen, ordnungsgemäß an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben, nicht von der Universität beurlaubt ist und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. ²Die Bestimmungen über die Pflicht zur Einschreibung gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleiben davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre (10 Semester). ²In ihr sind alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit, abzuschließen. ³Im Rahmen

des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) sind insgesamt 300 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) ¹Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. ²Pro Semester sind vom Studenten 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Zur effektiven Studienplanung ist die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Studienberatung verpflichtend. ⁴Diese Studienberatung wird bescheinigt.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung genannten Fristen maßgeblich sind, sind Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten zu berücksichtigen, sofern sie

- (a) durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- (b) durch Krankheit, Unfall oder Behinderung oder andere von dem Priesteramtskandidaten nicht zu verantwortende Gründe,
- (c) durch die Betreuung einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- (d) durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern

verursacht sind. ²Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise nach Nummer 1 obliegt den Studierenden.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der geprüften Sprachkenntnisse in den Sprachen Griechisch und Hebräisch verwandt wurden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. ³In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. ⁴In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Modulteilprüfungen bestehen. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. ⁶Für die Prüfungen gemäß Nummer 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) ¹Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Studenten durch den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prü-

fungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist.² Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit.³ Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Magisterarbeit.⁴ Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).⁵ 1 LP entspricht dem 30sten Teil des Arbeitsaufwandes für Vorbereitungs- und Prüfungsleistungen pro Semester.⁶ Insofern für einen Vollzeitstudenten pro Semester ein Aufwand von 900 Arbeitsstunden veranschlagt wird, entspricht 1 LP ungefähr 30 Stunden Aufwand für Vorbereitungs-, Vertiefungs- und Prüfungsleistungen.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) ¹Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. ²Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. [Satz 3 gestrichen] ⁴Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Absatz 1 erzielt wurde. ⁵Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Referaten, Kolloquien, praktischen Übungen und Hausarbeiten. ⁶Näheres regelt der Anhang. ⁷Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. ⁸Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.

(5) Eine Verpflichtung des Priesteramtskandidaten zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 3 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird;
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr/Lernsituationen eingeübt wird;
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen;
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellt wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte;
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind;
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn der Priesteramtskandidat bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Ein möglicher begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. In einem solchen Fall vereinbart der Priesteramtskandidat mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturbasis nachzuarbeiten ist. Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester.

(6) ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest; diese sind auch für die Priesteramtskandidaten verbindlich. ³Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) ¹ Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer

Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) ¹Nicht bestandene Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. ²Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. ³Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. ⁴Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) ¹Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bescheinigt. ²Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. ³Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen des teilnehmenden Priesteramtskandidaten, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das verpflichtende Gemeindepraktikum (Modul 15 b) ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. ²Die aktive Teilnahme ist von der anbietenden Einrichtung zu bescheinigen. ³Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. ⁴Über das Praktikum ist von dem Priesteramtskandidaten ein Praktikumsbericht zu erstellen und der für das Praktikum zuständigen Professur Pastoraltheologie zur Anerkennung vorzulegen, die das Praktikum bescheinigt (vgl. § 6 Absatz 2 c). ⁵Der Praktikumsbericht ist darüber hinaus auch der Hausleitung des Bischöflichen Priesterseminars vorzulegen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) ¹Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 149 SWS in den Pflichtveranstaltungen und 31 SWS in den Wahlpflichtveranstaltungen. ²Näheres hierzu ist im Anhang und im Modulhandbuch (MH §§ 5-8) geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) müssen insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

- (a) auf die Pflichtveranstaltungen 229 LP,
- (b) auf die Wahlpflichtveranstaltungen 52 LP,
- (c) für das Praktikum (gemäß Absatz 4) 4 LP,
- (d) auf die Magisterarbeit 15 LP.

(3) ¹Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. ²Die Fakultät sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ist ein semesterbegleitendes Gemeindepraktikum zu absolvieren.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Bischöflichen Prüfungsamtes verantwortlich. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet verbindlich über alle Prüfungsangelegenheiten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- (a) der Generalvikar des Bistums Mainz als Leiter des Bischöflichen Prüfungsamtes oder sein ständiger Vertreter für die Priesterausbildung,
- (b) die bzw. der für die Ausbildung der pastoralen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuständige Dezernentin bzw. Dezernent des Bischöflichen Ordinariates Mainz,
- (c) der Regens des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz,
- (d) der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz,
- (e) zwei Professorinnen bzw. Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- (f) zwei Studenten des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz.

(3) Den Vorsitz führt der Regens des Priesterseminars (vgl. Absatz 2 c), sofern der Leiter des Prüfungsamtes (vgl. Absatz 2 a) keine andere Regelung trifft.

(4) ¹Die Professorinnen bzw. Professoren des Prüfungsausschusses (vgl. Absatz 2 e) werden auf Vorschlag des Professoriums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom Bischof von Mainz ernannt. ²Die Mitglieder nach Absatz 2 f werden auf Vorschlag der Alumnatsversammlung des Bischöflichen Priesterseminars vom Regens ernannt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Abstimmung erfolgt offen, außer ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. ⁴Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. ⁵Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁶Jedes Mitglied hat eine beschließende Stimme. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt bei offener Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei geheimer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. ⁸Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. ⁹Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn aufgrund der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen worden ist. ¹⁰Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen, deren Termine sich nach den Prüfungsterminen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz richten. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ²Zu diesem Zweck kann er von dem Priesteramtskandidaten die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. ³Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(8) ¹Die Amtszeit der beiden Mitglieder aus dem Professorium beträgt fünf Jahre; die der studentischen Vertreter ein Jahr. ²Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie zu Verschwiegenheit über alle Prüfungs-, Personal- und Sachentscheidungen verpflichtet, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind bzw. die sie selbst mitgetragen haben.

(10) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Priesteramtskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Magisterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Auf § 22 wird verwiesen.

(11) ¹Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius (vgl. Absatz 2 d).

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Prüfungsbeisitz

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. ²Der Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer. ³Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Prüferinnen bzw. Prüfer sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. ²Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG können auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durch Beschluss des Fakultätsrats zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. ³In Ausnahmefällen können auch wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. ⁴Als Prüferinnen bzw. Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sorgt dafür, dass dem Priesteramtskandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4) ¹Bei allen mündlichen Prüfungen der Priesteramtskandidaten übernimmt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius den Beisitz; bei allen schriftlichen Prüfungen der Priesteramtskandidaten übernimmt er die Prüfungsaufsicht. ²Er ist berechtigt, Priesteramtskandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. ³Der Beisitz bzw. die Prüfungsaufsicht kann vom Studienleiter an eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz delegiert werden, für welche bzw. welchen die in § 8 Absatz 4 Nummer 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz genannten Kriterien zutreffen.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Beisitzerin bzw. den Beisitzer gilt die Verschwiegenheitsregelung von § 7 Absatz 9 Nummer 1 und 3 der Prüfungsordnung

für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(6) ¹In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. ²Dabei gelten die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes erfolgten, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit besteht, wenn die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs der anerkennenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. ⁵Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich oder kirchlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. ²Die in einem Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien im Fach Katholische Theologie erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind für den Studiengang Katholische Theologie in vollem Umfang anzurechnen. ³Die Nachweise für die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sind nachträglich zu erbringen.

(5) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind im Fall vergleichbarer Notensysteme die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe der bestehenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der vorliegenden Ordnung hierfür vorgesehen sind. ³Im Fall nichtvergleichbarer

Notensysteme wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. ³Die Priesteramtskandidaten haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt der Priesteramtskandidat ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, muss er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) ¹Der Priesteramtskandidat legt dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. ²Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. ³Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars in Absprache mit der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters.

(9) ¹Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von dem Studenten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang gibt, berücksichtigt. ²§ 19 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) ¹Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. ²Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind dem Priesteramtskandidaten schriftlich mitzuteilen. ³Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) ¹Die Regelungen der „Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 20. Juli 2015“ in der jeweiligen aktuellen Fassung können im Bedarfsfall berücksichtigt werden.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) ¹Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen:

- (a) eine Erklärung darüber, ob der Priesteramtskandidat bereits eine Prüfung im Studiengang Katholische Theologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- (b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Student bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Studiengang Katholische Theologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

²In der Erklärung gemäß § 10 Absatz 2 b hat der Priesteramtskandidat zu versichern, dass er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. ³Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung wird abgelehnt, wenn

- (a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
- (b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
- (c) der Priesteramtskandidat nicht im Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
- (d) der Priesteramtskandidat eine Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

- (e) der Priesteramtskandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich sind.

²Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Bestimmungen in den Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

- (4) ¹Wird der Priesteramtskandidat zur Magisterprüfung nicht zugelassen, ist ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ³§ 7 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. ²Durch die Modulprüfung soll der Priesteramtskandidat nachweisen, dass er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

- (2) ¹Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. ²Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. ³Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. ⁴Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. ⁵Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. ⁶Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module – mit Ausnahme des Theologischen Grundkurses (Modul 0, 2 SWS, 2 LP), der humanwissenschaftlichen Studienanteile (Modul 15 a, 2 SWS, 3 LP und Modul 23 a, 2 SWS, 3 LP) und des Praktikums (2 SWS, 4 LP) – erfolgt gemäß § 18.

- (3) ¹Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. ²Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. ³Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. ⁴Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

- (4) ¹Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars erforderlich. ²Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die

letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. ³§ 10 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars setzt in Absprache mit dem Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. ⁵Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. ⁶Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) ¹Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Absatz 4) erbracht worden sind. ²Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. ³Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars in Absprache mit der bzw. dem Modulverantwortlichen.

(6) ¹Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. ²Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(7) ¹Jedes Modul wird mit einem definierten Prüfungsformat abgeschlossen. ²Folgende Prüfungsformate sind vorgesehen:

- (a) mündliche Modulprüfungen (vgl. § 12),
 - 1. Einzelprüfung,
 - 2. Gruppenprüfung,
 - 3. alternative mündliche Prüfungen,
- (b) schriftliche Modulprüfungen (vgl. § 13):
 - 1. Klausur,
 - 2. Seminararbeit,
 - 3. Portfolio,
 - 4. alternative schriftliche Prüfungsleistungen,
 - 5. multimedial gestützte Prüfungsleistungen,
- (c) praktische Modulprüfungen (vgl. § 14).

(8) Die Prüfungsdokumente der in Absatz 7 aufgeführten Prüfungsleistungen sind vom Bischöflichen Priesterseminar St. Bonifatius mindestens fünf Jahre über den Hochschulabschluss des betreffenden Priesteramtskandidaten hinaus aufzubewahren.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Priesteramtskandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, eine theologische Problematik mit präzisiertem Wissen darzustellen, wissenschaftlich zu erörtern und die eigenen Ausführungen sprachlich klar zu artikulieren. ²Mündliche Prüfungsleistungen können unterschiedliche Prüfungsformate haben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können in Form von Einzelprüfungen oder in Form von Gruppenprüfungen (mit maximal vier Priesteramtskandidaten) durchgeführt werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind auch in Form alternativer Prüfungsleistungen möglich, z.B. in Form einer Präsentation, einer Thesenverteidigung oder einer Dokumentation mit audio-, video-, multimedialen Elementen oder graphischen Darstellungen. ²Der Student dokumentiert in diesem Fall den eigenen Lernweg und Lernprozess. ³Diese Alternativen sind so festzulegen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand des Studenten eindeutig ersichtlich machen und auf diese Weise dem Prüfungszweck Genüge leisten.

(4) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sehen pro Priesteramtskandidaten zwischen 15 und 30 Minuten Prüfungszeit vor. ²Im Fall von Gruppenprüfungen ist darauf zu achten, dass auf jeden Priesteramtskandidaten die vorgesehene Prüfungszeit entfällt. ³In begründeten Fällen sind auch abweichende Zeiten möglich. ⁴Wird in der Prüfung mit Texten oder anderen Prüfungsbausteinen gearbeitet, ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen.

(5) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abzulegen. ²Bei mündlichen Prüfungen führt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars als Beisitzer das Prüfungsprotokoll; der Beisitz kann vom Studienleiter an eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz delegiert werden, für welche bzw. welchen die in § 8 Abs. 4,2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz genannten Kriterien zutreffen. ³§ 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴Auch im Fall, dass mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer die mündliche Prüfung abnehmen, führt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars das Protokoll mit der Möglichkeit der in Nummer 2 genannten Delegation.

(6) ¹Die Notengebung erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer bzw. durch die Prüferinnen bzw. Prüfer. ²Vor Festlegung der Note wird der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars bzw. die von ihm beauftragte Person gehört. ³Weicht die Notengebung im Fall mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer voneinander ab, wird die Note durch das arithmetische Mittel der unterschiedlichen Bewertungen gebildet. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²In der Niederschrift sind die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers, des Studienleiters des Bischöflichen Priesterseminars bzw. der von ihm mit dem Beisitz beauftragten Person sowie des Priesteramtskandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die erteilte Note aufzunehmen. ³Das Protokoll darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. ⁴Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung den Studienakten des Bischöflichen Priesterseminars zuzuleiten.

(8) ¹Das Ergebnis ist dem Priesteramtskandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. ²Bei Nichtbestehen sind dem Studenten die Gründe zu eröffnen.

(9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des Studiengangs Katholische Theologie auf Antrag als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Prüfungskandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²Die Prüferin bzw. der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. ³Studierende desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. ⁵Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) ¹In schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Priesteramtskandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit eine gestellte Prüfungsaufgabe angemessen zu bearbeiten und einer Lösung zuzuführen. ²Die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen können unterschiedliche Prüfungsformate haben.

(2) ¹Eine Klausur besteht in der Bearbeitung eines oder mehrerer von der Prüferin bzw. dem Prüfer gestellten Themen. ²Sie sind mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden des Faches, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu bearbeiten. ³Bei allen schriftlichen Prüfungen der Priesteramtskandidaten übernimmt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius die Prüfungsaufsicht; die Prüfungsaufsicht kann vom Studienleiter an eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer der Katholisch-Theologischen Fakultät delegiert werden, für die bzw. den die in § 8 Absatz 4 Nummer 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz genannten Kriterien zutreffen. ⁴Die Aufsicht hat für die jeweils vorgesehene ordnungsgemäße Durchführung der Klausuren zu sorgen. ⁵Die Bearbeitungszeit der Klausuren

bewegt sich, je nach Prüfungsumfang, zwischen 60 und 120 Minuten. ⁶In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. ⁷Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 9 gegeben sind.

(3) ¹Eine Seminararbeit besteht in der Bearbeitung eines mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochenen Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit. ²Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. ³Das Thema ist so zu bestimmen, dass die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen möglich ist. ⁴Der Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeit festlegen. ⁵Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. ⁶Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gemeinschaftlich verfertigten Anteile der Arbeit eindeutig zu kennzeichnen. ⁷Die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers grundsätzlich möglich.

(4) ¹Ein Portfolio ist die selbständige wissenschaftliche Dokumentation der Themen und Lehrveranstaltungen eines Moduls. ²Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung in die Modulthematik, einer Sammlung von ausgewählten Dokumentationen und einer wissenschaftlichen Reflexion. ³Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie für die Abfassung von Einleitung und wissenschaftlicher Reflexion steht ein Zeitraum von zwei, höchstens vier Wochen zur Verfügung. ⁴Der Student stellt die betreffende Modulthematik unter verschiedenen theologischen Aspekten dar und dokumentiert damit den eigenen Lernprozess. ⁵Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers grundsätzlich möglich.

(5) ¹Als alternative schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales Produkt zugelassen werden, das aus Audio-, Video-, Multimediaelementen besteht, auch künstlerische Anteile sind möglich. ²Solche Produkte können auch in Gruppenarbeit erstellt werden. ³Die Autorenschaft bzw. der jeweilige Autorenanteil im betreffenden Produkt ist dabei eindeutig zu kennzeichnen.

(6) ¹Im Fall der unter Absatz 3 bis 5 aufgeführten schriftlichen Prüfungsleistungen hat der Priesteramtskandidat im Anhang zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. ²Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie zusätzlich durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Findet die Wiederholungsprüfung im selben

Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(8) ¹Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. ²Eine Ergänzungsprüfung nach der zweiten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung ist für alle schriftlichen Prüfungsleistungen möglich mit Ausnahme qualifizierter Seminarleistungen und der Magisterarbeit. ³Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. ⁴Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob der Priesteramtskandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Student an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Absatz 3 beruht.

(9) ¹Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ²Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern erarbeitet. ³Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. ⁴Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 10 zulässig. ⁵Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem Priesteramtskandidaten zugeordnet werden können. ⁶Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin bzw. Protokollführer) durchzuführen. ⁷Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Namen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁸Den Priesteramtskandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. ⁹Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(10) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. ⁴Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Ge-

wichtung der Fragen fest. ⁶Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. ⁷Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. ⁸Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Priesteramtskandidaten eindeutig festzustellen. ⁹Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ¹⁰Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. ¹¹Ferner sind für jede Prüfung

- a) die ausgewählten Fragen,
- b) die Musterlösung und
- c) das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. ¹²Die Prüfung ist bestanden, wenn der Priesteramtskandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. ¹³Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. ¹⁴Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer. ¹⁵Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von dem Priesteramtskandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. ¹⁶Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. ¹⁷Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-------------------|---|
| • „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| • „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| • „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| • „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. ¹⁸Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert von 20 Prozent nicht überschreitet. ¹⁹Dies gilt auch im Fall von Wiederholungs-

prüfungen. ²⁰Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 8 statt; in Abweichung von Absatz 8 ist diese jedoch verpflichtend.

(11) ¹Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ²Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Modulprüfungen

(1) ¹In praktischen Prüfungsleistungen weist der Priesteramtskandidat nach, dass er in der Lage ist, bestimmte praktische Kompetenzen in Ausführung und Vermittlung theologischer Inhalte zu beherrschen.

(2) ¹Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ²Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 17 Absatz 8 entsprechend. ³Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(3) ¹Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen und bewertet. ²Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet. ³Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁵Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Priesteramtskandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Praktische Prüfungen sind möglich in Form gehaltener Musterstunden im Unterricht, in Form eines Verkündigungsbeitrags, eines künstlerischen Beitrags etc. ²Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von dem Studenten zu erarbeiten. ³Die Prüferin bzw. der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bischöflichen Priesterseminars ein. ⁴Die Ausgabe erfolgt durch den Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars. ⁵Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. ⁶§ 12 Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 15 Prüfungsabschnitte

(1) ¹Der Prüfungsverlauf gliedert sich in zwei aufeinander folgende Prüfungsabschnitte. ²Sie entsprechen den Studienphasen, nach denen der Studiengang Katholische Theologie erfolgt (vgl. MH §§ 5-8). ³Darin sind folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

- (a) Modulprüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts,
- (b) Modulprüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts (= Abschlussprüfung),
- (c) qualifizierte Seminarleistungen (vgl. § 16),
- (d) Magisterarbeit (vgl. § 17).

⁴Welche Prüfungsleistungen für die jeweiligen Module zutreffen, ist im Anhang geregelt.

(2) ¹Die Prüfungen des Ersten Prüfungsabschnitts umfassen die Prüfungsleistungen von Studienphase I: Theologische Grundlegung (= Semester 1-2) und Studienphase II: Aufbau und Vertiefung (= Semester 3-6). ²Im Ersten Prüfungsabschnitt sind die Prüfungsleistungen der Module 1 bis 15 zu erbringen. ³Über die Prüfungsleistungen des Ersten Studienabschnitts kann ein Transcript of Records erstellt werden.

(3) ¹Die Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts umfassen die Prüfungsleistungen von Studienphase III: Spezialisierung (= Semester 7-10). ²Im Zweiten Prüfungsabschnitt sind die Prüfungsleistungen der Module 16 bis 23 zu erbringen. ³Die Abschlussprüfung ist fachspezifisch orientiert und umfasst alle theologischen Einzelfächer sowie das Fach Philosophie.

§ 16 Seminare

(1) ¹Für den Studiengang Katholische Theologie sind insgesamt sechs benotete Seminare nachzuweisen. ²Die Seminare sind innerhalb der Module 15 a, 23 a und 23 b: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung zu absolvieren. ³Näheres regelt der Anhang.

(2) ¹Von den sechs Seminaren sind folgende zwei Seminare verpflichtend: Philosophie und Dogmatik. ²Die übrigen vier Seminare sind Wahlpflichtseminare, die jeweils aus einem Fach der folgenden vier theologischen Fächergruppen zu wählen sind: (1) Biblische Theologie: Altes Testament oder Neues Testament; (2) Historische Theologie: Alte Kirchengeschichte oder Mittlere und Neuere Kirchengeschichte; (3) Systematische Theologie (außer Dogmatik und Philosophie): Fundamentaltheologie oder Moraltheologie oder Sozialethik; (4) Praktische Theologie: Religionspädagogik oder Pastoraltheologie oder Liturgiewissenschaft oder Kirchenrecht.

(3) ¹Voraussetzung für den Erwerb eines qualifizierten Seminarscheins ist die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen sowie das Erstellen einer schriftlichen benoteten Hausarbeit (vgl. § 13 Absatz 3). ²Wenn im Seminar vorgesehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, als Prüfungsleistung auch alternative Prüfungsformen zu wählen. ³Vorausgesetzt ist die Äquivalenz zur schriftlichen Hausarbeit.

§ 17 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit (= Modul 23 c) ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Priesteramtskandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs Katholische Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, den Studenten bei der Anfertigung der Magisterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) ¹Die Betreuung der Magisterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 übernommen. ²Soll die Magisterarbeit in einer nicht der zuständigen Fakultät angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studienleiters des Bischöflichen Priesterseminars.

(3) ¹Das vorläufige Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars bei der Meldung zur Magisterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. ²Findet der Priesteramtskandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so sorgt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Magisterarbeit erhält.

(4) ¹Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt in der Regel mit Ende des vierten Studienjahrs. ²Der Umfang der Magisterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt vier Monate. ²In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Priesteramtskandidaten der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. ³Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. ²Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer an den Priesteramtskandidaten erfolgt über den Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei den Prüfungsunterlagen des Bischöflichen Priesterseminars aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 gelten entsprechend.

(7) ¹Die Magisterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. ²Die Zustimmung des Studienleiters des Bischöflichen Priesterseminars

zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch den Priesteramtskandidaten,
- (b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin bzw. des Betreuers,
- (c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin bzw. eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Nummer 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

³Der Antrag auf Anfertigung der Magisterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Magisterarbeit vorzulegen.

(8) ¹Die Magisterarbeit kann, sofern die Betreuerin bzw. der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen bzw. des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) ¹Der Priesteramtskandidat reicht die Magisterarbeit fristgemäß bei der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form ein. ²Das elektronische Format muss den Vorgaben des Studienleiters bzw. der Studienleiterin entsprechen.

³Der Priesteramtskandidat hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. ⁴Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. ⁵Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Wird die Magisterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) ¹Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars leitet die Magisterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er bzw. sie in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. ³Mindestens eine bzw. einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

(11) ¹Die vorgelegte Magisterarbeit ist von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu

erstellen. ²Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. ³Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁴Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars in Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. ⁵Aufgrund der drei Gutachten legt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars in Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät die Gesamtnote endgültig fest. ⁶Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(12) ¹Die Magisterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Priesteramtskandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Student bei der ersten Anfertigung seiner Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	Leistung von hervorragender, weit überdurchschnittlicher Qualität,
2 = gut	=	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ³Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ⁴Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ⁵Im Übrigen gilt § 13 Absatz 8. ⁶In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁷Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. ⁸Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

⁹Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) werden die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die jeweilige Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ²Die in § 11 Absatz 2 Nummer 6 ausgewiesenen unbewerteten Leistungspunkte werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. ³Absatz 2 Nummer 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) ist abgeschlossen, wenn die im Anhang geregelten Modulprüfungen sowie die Magisterarbeit erfolgreich bestanden bzw. jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) ¹Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. ³Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Studiengang Katholische Theologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) ¹Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. ²In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. ³Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. ⁴§ 4 Absatz 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Magisterarbeit gilt § 17 Absatz 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) nicht mehr möglich.

(7) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Priesteramtskandidaten hierüber einen schriftlichen oder einen elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³§ 7 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Im Fall, dass der Priesteramtskandidat einen ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder im Fall, dass er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, wird die jewei-

lige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie der Priesteramtskandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt er die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. ⁴Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit des Priesteramtskandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵ Der Student muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars vorlegen. ⁶Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist in der Regel ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. ⁷Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder ein Attest einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. ⁸Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. ⁹Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) ¹Versucht der Priesteramtskandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. ²Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen.

(4) ¹Der Priesteramtskandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Magisterarbeit gemäß § 17 hat der Priesteramtskandidat bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) ¹Hat ein Priesteramtskandidat die Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält die Modulnoten des Ersten Studienabschnitts, die Noten der fachbezogenen Abschlussprüfungen des Zweiten Studienabschnitts, die Noten der Seminarscheine, Titel und Note der Magisterarbeit sowie die daraus gemäß § 18 Absatz 3 gebildete Gesamtnote. ³Im Zeugnis vermerkt wird die erfolgreiche Teilnahme an Modul o: Theologischer Grundkurs, am Gemeindepraktikum (Modul 15 b) und an den humanwissenschaftlichen Studienanteilen (Modul 15 a, 23 a). ⁴Prüfungsnoten, die an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt wurden, können im Zeugnis gesondert gekennzeichnet werden durch Benennung der betreffenden Hochschule. ⁵Über zusätzlich erbrachte, nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen kann auf Antrag des Studenten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt werden. ⁶Solche Leistungen werden nicht in die Gesamtnote eingerechnet.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis ist vom Regens des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Priesterseminars zu versehen.

(3) (gestrichen)

(4) ¹Das Zeugnis ist deutschsprachig verfasst. ²Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls der Priesteramtskandidat.

(5) ¹Studenten, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

(6) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz kann gemäß § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung des Studiengangs Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz staatlich anerkannt werden. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen. ³Im Fall der Anerkennung erhält der Priesteramtskandidat alle in § 21 Absatz 1-4 der Prü-

fungsordnung des Studiengangs Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgeführten Dokumente. ⁴Er erwirbt damit den staatlichen Abschluss des Studiengangs Katholische Theologie (Mag. Theol.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ist berechtigt, den akademischen Hochschulgrad „Magister Theologiae“ zu führen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat der Priesteramtskandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Priesteramtskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Priesteramtskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit diesen Dokumenten ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

¹Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars schriftlich Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 24 Informationsrecht des Priesteramtskandidaten

(1) Der Priesteramtskandidat kann sich vor Abschluss der Prüfungen über die Ergebnisse (Noten) seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) ¹Dem Studenten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Magisterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossenem Studium möglich.

(3) ¹Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars zu stellen. ²Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) ¹Die Prüfungsverwaltung kann unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. ²Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Der Priesteramtskandidat ist verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 26 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage mit Genehmigung durch den Bischof von Mainz in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Bischöflichen Priesterseminars Mainz (Das Theologische Examen) vom 22. Mai 1991 außer Kraft. ³Die Übergangsregelungen gemäß Absatz (2) und (3) bleiben davon unberührt.

(2) ¹Studenten, die ihr Studium in dem in Absatz (1) Nummer 2 genannten Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2017/18 nach der in Absatz (1) Nummer 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. ²In begründeten Einzelfällen kann eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch über den genannten Zeitpunkt hinaus erfolgen. ³Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des in Absatz (1) Nummer 2 genannten Studiengangs Katholische Theologie (Das Theologische Examen) ist ab dem Wintersemester 2012/13 nicht mehr möglich. ²Bei Studenten, die im bisherigen Studiengang (Das Theologische Examen) (vgl. Absatz (1) Nummer 2) immatrikuliert sind und ab Wintersemester 2012/13 in den in Absatz (1) Nummer 1 genannten Studiengang Katholische Theologie (Kirchliches Examen) wechseln, werden die bereits absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen in vollem Umfang angerechnet; ihre Einstufung erfolgt in dasselbe Fachsemester. ³Bei Studenten, die vom bisherigen Lehramtsstudium oder

vom Lehramtsstudiengang Bachelor of Education bzw. Master of Education in den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) wechseln, prüft der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz, in welches Fachsemester des Studiengangs Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) der Student immatrikuliert wird bzw. welche Studien- und Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen.

Mainz, den 21. November 2011

Karl Kardinal Lehmann

Bischof von Mainz

IV. Anhang: Modulbeschreibungen

Modul o: Theologischer Grundkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Theologischer Grundkurs	Ü	1.	Pf	2	2	Übungsleistung
Modulprüfung	Leistungsnachweis: Das Modul wird nicht benotet. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme an Modul o: Theologischer Grundkurs wird im Schlusszeugnis vermerkt.					
Gesamt				2	2	

Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Einleitung in die Schriften des Alten Testaments (AT)	V	1./2.	Pf	1	1	
B: Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur (AT)	V	1./2.	Pf	2	3	
C: Einführung in die Methoden bibelwissenschaftlicher Exegese (AT/NT)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
D: Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments (NT)	V	1./2.	Pf	1	1	
E: Geschichte und Theologie des Urchristentums (NT)	V	1./2.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	13	

Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Das Christentum in der Antike (AKG)	V	1./2.	Pf	2	3	
B: Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne: Einführung (MNKG)	V	1./2.	Pf	2	3	
C: Epochen in der Kirchengeschichte (AKG/MNKG)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	11	

Modul 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Theologie als Wissen- schaft (F)	V	1.	Pf	1	1	
B: Ausgewählte Themen der Fundamentaltheologie (F)	Ü*	1.	Pf	1	2	Übungsleistung
C: Einführung in die Dogma- tik: Das Apostolische Glaubensbekenntnis (D)	V	1.	Pf	1	1	
D: Ausgewählte Themen der Dogmatik (D)	Ü*	1.	Pf	1	2	Übungsleistung
E: Einführung in die Mo- raltheologie (M)	Ü*	1.	Pf	1	2	Übungsleistung
F: Einführung in die Sozial- ethik (SE)	V*	1.	Pf	1	2	
Modulprüfung	Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	10	

Modul 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Einführung in die Religi- onspädagogik (RP)	V	2.	Pf	1	1	
B: Ausgewählte Themen der Religionspädagogik (RP)	Ü*	2.	Pf	1	2	Übungsleistung
C: Einführung in die Pastro- raltheologie (PT)	V	2.	Pf	1	1	
D: Ausgewählte Themen der Pastoraltheologie (PT)	Ü*	2.	Pf	1	2	Übungsleistung
E: Einführung in die Litu- rgiewissenschaft (L)	V*	2.	Pf	1	2	
F: Einführung in die Kirchen- rechtswissenschaft (KR)	Ü*	2.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	10	

Modul 5: Philosophie: Vernunft und Glaube						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Klassische Texte der Phi- losophieggeschichte (P)	Ü	1./2.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Proseminar Philosophie (P)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
C: Die Frage nach der Welt im Ganzen (P)	V	1./2.	Pf	2	3	
D: Philosophische Ethik (P)	V	1./2.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	14	

Modul 6: Mensch und Schöpfung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Aspekte alttestamentli- cher Anthropologie und Schöpfungslehre (AT)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Schöpfungslehre (D)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Allgemeine Moraltheolo- gie I (M)	V	3./4.	Pf	2	3	
D: Anthropologie (P)	Ü	3./4.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	12	

Modul 7: Gotteslehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Alttestamentliche Gottes- vorstellungen (AT)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Neutestamentliches Got- tesbild (NT)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Trinitätslehre (D)	V	3./4.	Pf	2	3	
D: Gottesbilder in den Religi- onen (F)	V	3./4.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	12	

Modul 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Die Heilige Schrift Israels als Horizont der Christusverkündigung (AT)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Jesu Botschaft, Wirken, Selbstanspruch (NT)	V	5./6.	Pf	2	3	
C: Konzilien/Spätantike (AKG)	V*	5./6.	Pf	1	2	
D: Christologie (D)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				7	11	

Modul 9: Wege christlichen Denkens und Lebens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Leben aus dem Glauben im frühen Christentum (AKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Christliches Leben in der Geschichte (MNKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Ethik in der Moderne (P)	Ü	3./4.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	9	

Modul 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Urchristentum (NT)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Ekklesiologie (D)	V*	5./6.	Pf	1	2	
C: Ekklesiologie (D)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Verfassung und Struktur der Kirche I (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
E: Verfassung und Struktur der Kirche II (KR)	V	5./6.	Pf	1	1	
F: Die Messe (L)	V	5./6.	Pf	1	1	
G: Die Messe (L)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	13	

Modul 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Sakramentliche Feiern (L)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Recht des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes (KR)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Gemeinde- und Sakramen- tenpastoral (PT)	V*	3./4.	Pf	1	2	
D: Glauben lernen begleiten und fördern I (RP)	V*	3./4.	Pf	1	2	
E: Sakramentenlehre I (D)	V*	3./4.	Pf	1	2	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				7	12	

Modul 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Allgemeine Moraltheo- logie II (M)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Politische Ethik (SE)	V	5./6.	Pf	1	1	
C: Politische Ethik (SE)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Grundfragen des Staats- kirchen- und Religions- rechts (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
E: Bioethik (M)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				7	11	

Modul 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Pastoral in besonderen Lebenssituationen (PT)	V	5./6.	Pf	2	3	
B: Wirtschaftsethik (SE)	V	5./6.	Pf	2	3	
C: Heilige Zeiten (L)	V*	5./6.	Pf	1	2	
D: Theorie und Didaktik des schulischen Religionsun- terrichts (RP)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				7	11	

Modul 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Biblische Hermeneutik (AT)	V*	5./6.	Pf	1	2	
B: Frühes Judentum (NT)	V*	5./6.	Pf	1	2	
C: Das Christentum und die Weltreligionen (F)	V	5./6.	Pf	2	3	
D: Philosophie (P)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	10	

Modul 15 a: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
I. Wahlpflichtbereich (Se- minare):						
A: Seminar	S	3./4.	Pf	2	6	Seminarleistung
B: Seminar	S	3./4.	Pf	2	6	Seminarleistung
II. Wahlpflichtbereich (hu- manwissenschaftliche Studienanteile):						
C: Humanwissenschaftliche Studienanteile aus dem von der Fakultät vorge- stellten Programm	V/Ü	3./4.	Pf	2	3	
Modulprüfung	I. Wahlpflichtbereich (Seminare): Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der Seminare gehen mit dem Faktor der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3. II. Wahlpflichtbereich (humanwissenschaftliche Studienanteile): Die Lehrveranstaltung wird nicht geprüft. Ein Teilnahmenachweis ist erforderlich.					
Gesamt				6	15	

Modul 15 b: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Gemeindepraktikum	Prakti- kum	5.	Pf	2	4	Praktikumsleistung
Modulprüfung	Das Praktikum wird nicht benotet. Erforderlich ist eine Bestätigung, die eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.					
Gesamt				2	4	
Anwesenheitspflicht	A: Gemeindepraktikum					

Modul 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (AT)	V	9./10.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (AT)	V	9./10.	Pf	2	3	
C: Vertiefende Vorlesung I (NT)	V	9./10.	Pf	3	3	
D: Vertiefende Vorlesung II (NT)	V	9./10.	Pf	2	3	
E: Übung (NT)	Ü	9./10.	Pf	1	1	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Altes Testament“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Das Fach „Neues Testament“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				10	13	

Modul 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung (AKG)	V*	9./10.	Pf	1	2	
B: Übung (AKG)	Ü*	9./10.	Pf	1	2	Übungsleistung
C: Vertiefende Vorlesung I (MNKG)	V*	9./10.	Pf	2	4	
D: Vertiefende Vorlesung II (MNKG)	V*	9./10.	Pf	1	2	
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Alte Kirchengeschichte“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach „Mittlere und Neuere Kirchengeschichte“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				5	10	

Modul 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (D)	V	7./8.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (D)	V	7./8.	Pf	2	3	
C: Vertiefende Vorlesung III (D)	V	7./8.	Pf	2	3	
D: Übung (D)	Ü	7./8.	Pf	1	1	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert eine fachspezifische Prüfungsleistung. Das Fach „Dogmatik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Abschlussprüfung geht mit dem Faktor der zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				7	10	

Modul 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Übung I (P)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Übung II (P)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
C: Vertiefende Vorlesung I (F)	V	7./8.	Pf	1	1	
D: Vertiefende Vorlesung II (F)	V	7./8.	Pf	2	3	
E: Übung (F)	Ü*	7./8.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Philosophie“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach Fundamentaltheologie wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	12	

Modul 20: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (SE)	V*	7./8.	Pf	1	2	
B: Vertiefende Vorlesung II (SE)	V*	7./8.	Pf	1	2	
C: Übung (SE)	Ü*	7./8.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Vertiefende Vorlesung I (M)	V	7./8.	Pf	1	1	
E: Vertiefende Vorlesung II (M)	V	7./8.	Pf	2	3	
F: Übung (M)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Moraltheologie“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Das Fach „Sozialethik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				8	13	

Modul 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (RP)	V	9./10.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (RP)	V*	9./10.	Pf	1	2	
C: Vertiefende Vorlesung I (PT)	V	9./10.	Pf	1	1	
D: Vertiefende Vorlesung II (PT)	V*	9./10.	Pf	1	2	
E: Übung (PT)	Ü*	9./10.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Pastoraltheologie“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach „Religionspädagogik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				6	10	
Anwesenheitspflicht	E: Übung					

Modul 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung I (L)	V	7./8.	Pf	1	1	
B: Vertiefende Vorlesung II (L)	V	7./8.	Pf	1	1	
C: Vertiefende Vorlesung I Kanonisches Eherecht (KR)	V	7./8.	Pf	2	3	
D: Vertiefende Vorlesung II (KR)	V	7./8.	Pf	1	1	
E: Vertiefende Vorlesung III (KR)	V	7./8.	Pf	1	1	
F: Rhetorik	Ü	7./8.	Pf	3	3	Übungsleistung
Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Kirchenrecht“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach „Liturgiewissenschaft“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				9	10	
Anwesenheitspflicht	F: Rhetorik					

Modul 23 a: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
I. Wahlpflichtbereich (Seminare):						
A: Seminar	S	7./8.	Pf	2	6	Seminarleistung
B: Seminar	S	7./8.	Pf	2	6	Seminarleistung
II. Humanwissenschaftliche Studienanteile:						
C: Pastoral-psychologische Seminare „Intensive Ta- ge I-III“	V/Ü	7./8.	Pf	2	3	
Modulprüfung	I. Wahlpflichtbereich (Seminare): Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der Seminare gehen mit dem Faktor der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3. II. Humanwissenschaftliche Studienanteile (Intensive Tage I-III): Die Lehrveranstaltung wird nicht geprüft. Ein Teilnahmenachweis ist erforderlich.					
Gesamt				6	15	
Anwesenheitspflicht	C: Pastoral-psychologische Seminare „Intensive Tage I-III“					

Modul 23 b: Schwerpunktstudium / Berufsorientierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlpflichtbereich (Seminare):						
A: Seminar	S	9./10.	Pf	2	6	Seminarleistung
B: Seminar	S	9./10.	Pf	2	6	Seminarleistung
Modulprüfung	Wahlpflichtbereich (Seminare): Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der Seminare gehen mit dem Faktor der ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				4	12	

Modul 23 c: Schwerpunktstudium / Magisterarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Magisterarbeit:						
Magisterarbeit	MA	9./10.	Pf	9	15	Magisterarbeit
Modulprüfung	Magisterarbeit: Die Note der Magisterarbeit geht mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte in die Ge- samtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.					
Gesamt				9	15	

Abkürzungen:

AKG	Alte Kirchengeschichte
AT	Altes Testament
D	Dogmatik
F	Fundamentaltheologie
FD	Fachdidaktik
HochSchG	Hochschulgesetz
Hom	Homiletische Übung
K	Kolloquium
KR	Kirchenrecht
L	Liturgiewissenschaft
LP	Leistungspunkte
M	Modul
MA	Magisterarbeit
mdl	mündlich
MH	Modulhandbuch
MNKG	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
Mag. Theol.	Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae
NT	Neues Testament
P	Philosophie
Pf	Pflicht
PO	Prüfungsordnung
PS	Proseminar
PT	Pastoraltheologie
Pr	Praktikum
RP	Religionspädagogik
S	Seminar
SE	Sozialethik
schr	schriftlich
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
*	erhöhter Studienaufwand durch vertieftes Quellenstudium